

§ 5 Abstimmungsvereinbarung Gemeinsame Wertstofftonne Alt: Stand 11.03.2011	§ 5 Abstimmungsvereinbarung Gemeinsame Wertstofftonne Neu: Stand 21.11.2011
<p>1. Der Systembetreiber betreibt im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises ein System zur Erfassung von Leichtstoffverpackungen (LVP) mittels gelber Säcke. Der Systembetreiber vergibt diese Erfassungsleistungen im Wettbewerb.</p> <p>2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird ab dem 01.01.2012 sonstige Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen (sog. stoffgleiche Nichtverpackungen sNVP, Elektrokleingeräte) über eine gemeinsame Wertstofftonne erfassen. Die Einführung erfolgt in zwei Phasen. Ab dem 01.01.2011 werden sukzessive Wertstofftonnen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgestellt, in denen im Jahr 2011 nur LVP erfasst wird. Die Wertstofftonne wird zum Jahreswechsel 2011/2012 flächendeckend aufgestellt sein. Ab dem 01.01.2012 werden über diese Wertstofftonne auch sNVP und Elektrokleingeräte nach Maßgabe der Systembeschreibung in Anlage 1 miterfasst.</p> <p>3. Zur Harmonisierung der Erfassung von LVP und sonstigen Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten führen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Systembetreiber die beiden vorhandenen Erfassungssysteme versuchsweise für die Laufzeit dieser Abstimmungsvereinbarung in einem Entsorgungsgefäß zusammen (gemeinsame Wertstofffassung). Die kommunale Wertstofffassung wird Bestandteil der Abfall- und Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises. Die Entsorgung der LVP-Fraktion ist entsprechend den Regelungen der Verpackungsverordnung kein Bestandteil der Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises. Zur Einführung der gemeinsamen Wertstofftonne vereinbaren der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Systembetreiber jeweils die Mitbenutzung des vorhandenen kommunalen Systems sowie des vorhandenen Erfassungssystems des Systembetreibers.</p> <p>4. Das Pilotprojekt wird gutachterlich in einem von beiden Parteien in einer gesonderten Vereinbarung festgelegten Umfang begleitet und ausgewertet. Dies gilt insbesondere auch für die Mengenaufteilung sowie die Festlegung des jeweiligen Wertstoffäquivalentes bzw. LVP-Äquivalentes, die auf der Basis der Zuordnung der Verpackungen zu den Dualen Systemen und der Zuordnung der stoffgleichen Nichtverpackungen sowie der Elektrokleingeräte zum öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger unter anteiliger Zuordnung der Fehlwürfe erfolgen soll.</p> <p>5. Der gesamte gemeinsam vom Systembetreiber und vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. seinen beauftragten Dritten erfasste Materialstrom soll von Dritten sortiert werden. Die Sortierung und die anschließende Verwertung sind nicht Bestandteil der gemeinsamen Wertstofftonne nach Absatz 3. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden anteilig seine Wertstoffäquivalente zur Verfügung gestellt. Dem Systembetreiber wird sein anteiliges LVP-Äquivalent zur Verfügung gestellt. Der Systembetreiber kann auch verlangen, dass ihm das</p>	<p>1. Der Systembetreiber betreibt im Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises ein System zur Erfassung von Leichtstoffverpackungen (LVP) mittels gelber Säcke. Der Systembetreiber vergibt diese Erfassungsleistungen im Wettbewerb.</p> <p>2. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger wird ab dem 01.01.2012 sonstige Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen (sog. stoffgleiche Nichtverpackungen sNVP und ggf. versuchsweise Elektrokleingeräte) über eine gemeinsame Wertstofftonne erfassen. Die Einführung erfolgt in zwei Phasen. Ab Herbst 2011 werden sukzessive Wertstofftonnen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger aufgestellt, in denen im Jahr 2011 nur LVP erfasst wird. Die Wertstofftonne wird bis zum Frühjahr 2012 flächendeckend aufgestellt sein. Ab dem 01.01.2012 werden über diese Wertstofftonne auch sNVP und optional auch Elektrokleingeräte nach Maßgabe der Systembeschreibung in Anlage 1 miterfasst.</p> <p>3. Zur Harmonisierung der Erfassung von LVP und sonstigen Abfällen zur Verwertung aus privaten Haushalten führen der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Systembetreiber die beiden vorhandenen Erfassungssysteme versuchsweise für die Laufzeit dieser Abstimmungsvereinbarung in einem Entsorgungsgefäß zusammen (gemeinsame Wertstofffassung). Die kommunale Wertstofffassung wird Bestandteil der Abfall- und Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises. Die Entsorgung der LVP-Fraktion ist entsprechend den Regelungen der Verpackungsverordnung kein Bestandteil der Gebührensatzung des Rhein-Sieg-Kreises.</p> <p>4. Zur Einführung der gemeinsamen Wertstofftonne vereinbaren der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und der Systembetreiber jeweils die Mitbenutzung des vorhandenen kommunalen Systems sowie des vorhandenen Erfassungssystems des Systembetreibers. Der Systembetreiber nutzt das kommunale Erfassungssystem des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß § 6 Abs. 4 S. 5 VerpackV mit. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nutzt das Erfassungssystem des Systembetreibers nach gemäß § 6 Abs. 4 Satz 7 VerpackV mit. Die Ausgestaltung der gegenseitigen Mitbenutzung ergibt sich aus der Systembeschreibung gemäß § 3 Nr. 1 sowie Anlage 1 der Abstimmungsvereinbarung und aus gesonderten Vereinbarungen gemäß Nr. 10.</p> <p>5. Das Pilotprojekt wird gutachterlich in einem von beiden Parteien in einer gesonderten Vereinbarung festgelegten Umfang begleitet und ausgewertet. Dies gilt insbesondere auch für die Mengenaufteilung sowie die Festlegung des jeweiligen Wertstoffäquivalentes bzw. LVP-Äquivalentes, die auf der Basis der Zuordnung der Verpackungen zu den Dualen Systemen und der Zuordnung der stoffgleichen Nichtverpackungen inklusive der ggf. versuchsweise miterfassten Elektrokleingeräte zum öffentlich-</p>

<p>seinem Marktanteil (Nr. 7) entsprechende Mengenäquivalent als unsortierte Fraktion zur Verfügung gestellt wird. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt sicher, dass der auf ihn entfallende Anteil einer hochwertigen Verwertung analog den Anforderungen der Verpackungsverordnung zugeführt wird. Die sonstigen Anforderungen der VerpackV (z. B. Nachweisverpflichtungen) gelten für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht.</p> <p>6. Die gesamte gemeinsam erfasste Menge aus dem Entsorgungsgefäß wird ab dem 01.01.2012 nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung aufgeteilt.</p> <p>7. Das Verhältnis der Systembetreiber untereinander an dem ihnen zugeteilten Anteil der Erfassungsmenge bestimmt sich nach dem jeweils aktuell von der Clearingstelle der dualen Systeme auf der Grundlage der sog. Planmengenmeldungen ermittelten individuellen Marktanteilen.</p> <p>8. Die Parteien gehen dabei davon aus, dass zur Erfüllung der nach der Verpackungsverordnung geforderten Verwertungsquoten die Mengenäquivalente von den mit der Kontrolle der Freistellungserklärung betrauten Behörden als gleichwertig mit der Zusammensetzung der Mengen aus einer gesonderten LVP-Erfassung erachtet werden. Für den Fall, dass die Gleichwertigkeit nicht anerkannt wird, nehmen die Parteien Verhandlungen auf mit dem Ziel einer Regelung, die die Anforderungen der Verpackungsverordnung erfüllt.</p> <p>9. Weitere Einzelheiten werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.</p>	<p>rechtlichen Entsorgungsträger unter anteiliger Zuordnung der Fehlwürfe erfolgen soll.</p> <p>6. Der gesamte gemeinsam vom Systembetreiber und vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bzw. seinen beauftragten Dritten erfasste Materialstrom soll von Dritten sortiert werden. Die Sortierung und die anschließende Verwertung sind nicht Bestandteil der gemeinsamen Wertstofftonne nach Absatz 3. Dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden anteilig seine Wertstoffäquivalente zur Verfügung gestellt. Dem Systembetreiber wird sein anteiliges LVP-Äquivalent zur Verfügung gestellt. Der Systembetreiber kann auch verlangen, dass ihm das seinem Marktanteil (Nr. 7) entsprechende Mengenäquivalent als unsortierte Fraktion zur Verfügung gestellt wird. Der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger stellt sicher, dass der auf ihn entfallende Anteil einer hochwertigen Verwertung analog den Anforderungen der Verpackungsverordnung zugeführt wird. Die sonstigen Anforderungen der VerpackV (z. B. Nachweisverpflichtungen) gelten für den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nicht.</p> <p>7. Die gesamte gemeinsam erfasste Menge aus dem Entsorgungsgefäß wird ab dem 01.01.2012 nach Maßgabe einer gesonderten Vereinbarung aufgeteilt.</p> <p>8. Das Verhältnis der Systembetreiber untereinander an dem ihnen zugeteilten Anteil der Erfassungsmenge bestimmt sich nach dem jeweils aktuell von der Clearingstelle der dualen Systeme auf der Grundlage der sog. Planmengenmeldungen ermittelten individuellen Marktanteilen.</p> <p>9. Weitere Einzelheiten werden in gesonderten Vereinbarungen geregelt.</p>
--	---